

3928 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Im gegenständlichen Gesetzesbeschluß sind Neuregelungen über die betriebliche Mitbestimmung bei Umstrukturierungsmaßnahmen sowie betreffend die Möglichkeiten einer unternehmensübergreifenden Koordination der betrieblichen Mitwirkung enthalten.

Ziel dieser Neuregelung ist es vor allem, die mit der zunehmenden Tendenz zur Zerschlagung von Unternehmen und der Zusammenfassung der verselbständigten Teile zu Konzernen, verbundene Einbuße an Mitbestimmungsqualität, die insbesondere mit dem Wegfall des Zentralbetriebsrates gegeben ist, auszugleichen bzw. zumindest eine koordinierte Vorgangsweise der Betriebsräte in Konzernen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß Bestimmungen

- zur Konkretisierung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 88a sowie über deren Betrauung mit Aufgaben des (Zentral-)Betriebsrates im Wege der Delegation;
- über die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen bei Verselbständigung von Betriebsteilen;
- über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches des Betriebsrates bei Verselbständigung von Betriebsteilen;
- über die Beschickung des Aufsichtsrates einer Holding, die herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist;
- über die Freistellung eines Betriebsratsmitglieds in Konzernen;
- über die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft der Jugendvertrauensräte in Konzernen

Kündigungen, die aus einem verpönten Motiv (§ 105 Abs. 3 Z1 ArbVG) ausgesprochen werden, können derzeit nicht angefochten werden, wenn der Betriebsrat der Kündigungsabsicht ausdrücklich zugestimmt hat. Der Gesetzesbeschluß enthält die Beseitigung des sogenannten "Sperrrechtes" des Betriebsrates gegen die Anfechtung einer Kündigung aus verpönten Motiven.

Ferner sieht der Gesetzesbeschluß die Senkung der Zahl der

3928 d. B.

- 2 -

Unterstützungsunterschriften und die Einführung eines einheitlichen Stimmzettels bei Betriebsratswahlen vor. Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß die Einführung einer fünfjährigen Amtsdauer für die Beisitzer der Schlichtungsstellen vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 29

Karl Schlögl  
Berichterstatter

Eduard Gargitter  
Vorsitzender